

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	02.06.2015
Gesundheitsausschuss	16.06.2015

Atomtransport durch Kölner Stadtgebiet während des Sturmtiefs "Niklas" hier: Anfrage der Piratengruppe im Rat der Stadt Köln AN/0722/2015 vom 04.05.2015

Mit Schreiben vom 27.04.2015 stellt die Piratengruppe Fragen zum Atomtransport, welcher am 31.03.2015 durch Kölner Stadtgebiet durchgeführt wurde.

Frage 1:

War die Stadt Köln über den Transport von Nuklearmaterial am 31. März 2015 informiert, und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt?

Antwort:

Der Feuerwehr Köln lagen keine Informationen über einen Transport radioaktiver Stoffe vor. Die Genehmigungen für einen Straßentransport erteilt das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und die Genehmigungen für den Schienentransport erteilt das Eisenbahnbundesamt (EBA). Die auf dem Transportweg liegenden Gebietskörperschaften werden über diesen Transport nicht informiert.

Frage 2:

Waren Katastrophenschutz-Hilfskräfte aus Köln und Umgebung über den Transport und die Durchfahrts- und Haltezeiten informiert, nachdem Unwetterwarnungen ausgesprochen wurden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Verbrachte der Transport den Halt während des Sturmtiefs in Köln

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Wie kann bei einem nuklearen Transportunfall in Köln weiträumig evakuiert werden, wenn bei schwierigen Wetterlagen ÖPNV und der Straßenverkehr beeinträchtigt sind?

Antwort:

Bei der Notwendigkeit einer Evakuierung greift der Allgemeine Evakuierungsplan der Stadt Köln. Die Feuerwehr wird vorrangig die Zufahrtsstraßen zu dem betroffenen Gebiet freihalten und eine Evakuierung durchführen bzw. ermöglichen.

Frage 5:

Gibt es für Atomtransporte einen öffentlichen Katastrophenschutzplan in Köln?

Antwort:

Gemäß dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Nordrhein-Westfalen unterhält die Stadt Köln eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Eingeschlossen sind Unfälle, die sich beim Transport von Gefahrgut auf dem Land-, Luft- und Wasserwege ereignen können.

Erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen sind in einheitlichen Feuerwehrdienstvorschriften geregelt und werden auf die örtlichen Belange der Stadt Köln in der vorbeugenden Gefahrenabwehrplanung (Einsatzplanung) betrachtet und umgesetzt. Darüber hinaus sind erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen Bestandteil der ständigen Aus- und Fortbildung aller Einsatzkräfte.

Ergänzend dazu hält die Feuerwehr Köln entsprechende Mess-, Nachweis- und Überwachungsgeräte sowie Schutzkleidung für den Einsatz mit radioaktiven Stoffen vor. Im Einsatzfall stehen besonders im Strahlenschutz ausgebildete Führungskräfte zur Verfügung. Alle Einsatzkräfte verfügen über Wissen im Umgang mit Gefahrgut und gefährlichen Stoffen, so auch mit radioaktiven Stoffen.

Für Atomtransporte gibt es keinen gesonderten Katastrophenschutzplan.

gez. Kahlen